
S 77 AL 2861/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	77
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<p>1. Bei der Entscheidung über die Höhe des Überbrückungsgeldes nach § 57 Abs. 4 SGB III gilt ein Vorrang des tatsächlichen Leistungsvorbezuges vor dem fiktiven nur für die Fälle, in denen eine (bestandskräftige) Leistungsbewilligung für den Zeitraum unmittelbar vor dem Leistungsbeginn des Überbrückungsgeldes vorliegt und nicht statt richtig Arbeitslosengeld nur Arbeitslosenhilfe bewilligt war.</p> <p>2. Nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld kann nur die Arbeitslosenhilfe für die Leistungshöhe des Überbrückungsgeldes nach § 57 Abs. 4 SGB III maßgeblich sein, wenn der Leistungsbeginn nicht nahtlos an den Arbeitslosengeldbezug anschließt oder bis dahin trotz Erschöpfung des Anspruches Arbeitslosengeld (rechtswidrig bestandskräftig) bewilligt war.</p>
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 77 AL 2861/01
Datum	29.10.2002
2. Instanz	
Aktenzeichen	-
Datum	-
3. Instanz	
Datum	-

-
1. Die Klage wird abgewiesen.
 2. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Überbrückungsgeldes.

Der Kläger bezog bis 25. Dezember 2000 Arbeitslosengeld in Höhe von 480,83 DM wöchentlich, sodann Arbeitslosenhilfe in einer Höhe von 397,60 DM wöchentlich, wobei die Arbeitslosenhilfe nach Antragstellung am 4. April 2001 erst im April 2001 bewilligt wurde.

Der Kläger wurde am 16. November 2000 als Freischaffender in die Liste B eingetragen. Er beantragte am 20. Dezember 2000 Überbrückungsgeld für eine selbständige Tätigkeit im Büro T, einer zum 1. Januar 2001 vom Kläger und seinem Kollegen A gegründeten Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Gesellschaftsvertrag vom 22. Dezember 2000).

Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 9. Mai 2001 dem Kläger Überbrückungsgeld für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2001 in Höhe von insgesamt 15.417,78 DM (2569,63 DM monatlich).

Den Widerspruch vom 11. Mai 2001 begründete der Kläger damit, dass der bewilligte Betrag nicht den ihm bekannten Berechnungsmodellen entspreche; die Beklagte möge die Berechnung des pauschalierten Sozialversicherungsbeitrages offen legen.

Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 17. Juli 2001 zurück, weil der Kläger bis 31. Dezember 2000 Arbeitslosenhilfe bezogen habe, wonach sich die Höhe des Überbrückungsgeldes nach [Â§ 57 Abs. 4 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) richte.

Mit seiner am 20. August 2001 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er ist der Ansicht, dass es für die Höhe des Überbrückungsgeldes auf die Höhe des bezogenen Arbeitslosengeldes ankomme, da zwischen dem Bezug des Arbeitslosengeldes und dem Beginn des Überbrückungsgeldes ein enger zeitlicher Zusammenhang im Sinne von [Â§ 57 Abs. 2 SGB III](#) bestehe, der Antrag für das Überbrückungsgeld noch während des Bezuges des Arbeitslosengeldes gestellt worden und die Beantragung der Arbeitslosenhilfe auf Grund fehlerhafter Beratung durch die Beklagte erfolgt sei.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 9. Mai 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 2001 abzuändern,
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger weiteres Überbrückungsgeld in Höhe von 5.490,08 DM (= 2807,03 EURO) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kammer haben außer den Prozessakten die Verwaltungsakten der Beklagten vorgelegen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Wegen der Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, den Akteninhalt und das Protokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat keinen Anspruch auf höheres Abberückungsgeld, weil die Beklagte zu Recht der Leistungshöhe die bezogene Arbeitslosenhilfe zu Grunde gelegt hat. Der angefochtene Bescheid ist insofern nicht rechtswidrig.

Gemäß [Â§ 57 Abs. 1](#) und [2 SGB III](#) hat die Beklagte das Ermessen, Abberückungsgeld denjenigen Arbeitnehmern zu gewähren, die durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden. Im Falle des Klägers hat die Beklagte ihr Ermessen zu Gunsten des Klägers ausgeübt und im angefochtenen Bescheid insofern nicht angefochtenen Verwaltungsakte erlassen, mit denen Abberückungsgeld bewilligt und der Beginn und das Ende der Leistung verfügt wurde. Die vom Kläger angegriffene Entscheidung über die Leistungshöhe hatte ausschließlich nach [Â§ 57 Abs. 4 SGB III](#) zu ergehen und musste nach der Entscheidung über das Ob der Leistung in gebundener Verwaltung, d.h. ohne Ausübung von Ermessen, ergehen. Nach dieser Vorschrift setzt sich das Abberückungsgeld aus einem Betrag, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen hat oder bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können, sowie aus den darauf entfallenden pauschalierten Sozialversicherungsbeiträgen zusammen. Der in [Â§ 57 Abs. 2 Nr. 1 SGB III](#) geforderte enge zeitliche Zusammenhang spielt nach Wortlaut und Systematik für die Leistungshöhe keine Rolle, weil er ausschließlich Tatbestandsmerkmal bei der Entscheidung über das Ob der Leistung ist (vgl. Stark in Wissing: SGB III, Â§ 57 13. Erg.-Lfg. Juni 2001 S. 7 oberer Absatz).

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich weiter, dass sich die Höhe der Leistung nach einem tatsächlichen oder fiktiven Leistungsvorbezug richtet. Dieser Leistungsvorbezug muss zuletzt erfolgt sein. Der Bezugszeitpunkt dafür ist nicht geregelt. Nach Auffassung der Kammer bezieht sich dieses Tatbestandsmerkmal auf den Zeitpunkt unmittelbar vor dem Leistungsbeginn des Abberückungsgeldes aus der Sicht zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über das Abberückungsgeld (vgl. Estelmann in Henke SGB III, Â§ 57 Rn. 80).

Dabei gilt nach Ansicht der Kammer ein Vorrang des tatsächlichen Leistungsvorbezuges vor dem fiktiven nur für die Fälle, in denen eine (bestandskräftige) Leistungsbewilligung für den Zeitraum unmittelbar vor dem

Leistungsbeginn des Ärberbrückungsgeld vorliegt. Denn es kommt nach der zutreffenden herrschenden Meinung auf den tatsächlichen Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe auch dann an, wenn die Leistung bestandskräftig zu Unrecht bewilligt war, jedoch noch nicht wirksam aufgehoben wurde (vgl. Estelmann a.a.O. Rn. 77; Stark a.a.O. S. 7 mittlerer Abs.; Winkler in Gagel: SGB III, Ä§ 57 Rn. 15 m.w.N.). Dagegen hat sich die Leistungshöhe nach dem fiktiven Leistungsvorbezug etwa in den Fällen zu richten, wenn statt richtig Arbeitslosengeld nur Arbeitslosenhilfe (bestandskräftig) bewilligt war (insofern bedarf es des Verfahrens nach Ä§ 44 SGB X nicht) oder wenn der Arbeitslosengeldbezug wegen Erschöpfung des Anspruches beendet war, sodann für einen größeren Zeitraum bis zum Bezug des Ärberbrückungsgeldes Arbeitslosenhilfe jedoch wegen erforderlicher Anrechnung des Einkommens des Ehegatten nicht gewährt wurde (h.M. vgl. Winkler a.a.O. Rn. 16, Stark a.a.O. S. 10 vorletzter Absatz m.w.N.).

Weder nach dem Wortlaut noch nach den Regelungszwecken der Vorschrift ist es jedoch nach Auffassung der Kammer zwingend, dass bei einem tatsächlichen, aber nicht unmittelbaren Vorbezug von Arbeitslosengeld dessen Höhe die Leistungshöhe des Ärberbrückungsgeld bestimmt, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist. Der Wortlaut gibt dies ausdrücklich nicht vor, weil er eine Alternative eröffnet. Regelungszweck ist insbesondere, den betroffenen Arbeitslosen durch die Förderung der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit vom weiteren Leistungsbezug unabhängig zu machen. Nach Erschöpfung des Arbeitslosengeldanspruches kann insofern jedoch nur noch der Anspruch auf Anschlussarbeitslosenhilfe betroffen sein, weil der vom Gesetzgeber bezweckte Entlastungseffekt für die Versichertengemeinschaft nicht mehr eintreten kann. Daraus ist zu schließen, dass nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld nur die Arbeitslosenhilfe für die Leistungshöhe des Ärberbrückungsgeldes maßgeblich sein kann, wenn der Leistungsbeginn nicht nahtlos an den Arbeitslosengeldbezug anschließt oder bis dahin trotz Erschöpfung des Anspruches Arbeitslosengeld (rechtswidrig bestandskräftig) bewilligt war.

Für diese Auslegung sprechen auch die Gedanken des Gleichbehandlungsgebotes. Es käme zu nicht zu begründenden Ungleichbehandlungen in den Fallgestaltungen, in denen bei gleichem (engen aber nicht unmittelbarem) Abstand der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit diejenigen Antragsteller, die auf eine Beantragung/ Arbeitslosmeldung für die Arbeitslosenhilfe verzichteten, Leistung nach der Arbeitslosengeldhöhe beziehen könnten, während diejenigen, welche Arbeitslosenhilfe für den kurzen Zwischenzeitraum beziehen (müssen), auf die Leistungshöhe nach der geringeren Leistung verwiesen werden müssten.

Nach der hier dargelegten Auffassung der Kammer kommt es im Falle des Klägers nicht darauf an, dass er nach dem zutreffend unstreitigen Erschöpfen des Arbeitslosengeldanspruches zunächst nicht Arbeitslosenhilfe beantragt hatte und dies erst deutlich später auf Empfehlung der Beklagten getan hat und daraufhin die Bewilligung auch von Arbeitslosenhilfe erfolgte. Insofern wäre eine fehlerhafte Beratung unerheblich; eine solche lässt sich insofern auch nicht erkennen.

Der Klager hat auch keinen Anspruch, uber den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch so behandelt zu werden, als hatte er die selbstandige Tatigkeit nach zutreffender Beratung fruher, namlich spatestens zum 26. Dezember 2000 aufgenommen. Nach standiger und nach Auffassung der Kammer zutreffender Rechtsprechung konnen uber den richterrechtlich begrundeten, inzwischen gewohnheitsrechtlichen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch keine tatsachlichen Lebenssachverhalte sondern nur im Sozialversicherungsverhaltnis vorzunehmende Gestaltungsrechte (etwa durch die Fiktion von sinnvoll gestellten Leistungsantragen) korrigiert werden. Die tatsachliche Aufnahme der selbstandigen Tatigkeit im Rahmen der erst zum 1. Januar 2001 gegrundeten GbR kann deshalb nicht fiktiv auf einen fruheren Zeitpunkt verlegt werden.

Inwieweit durch fehlerhafte Beratung Schadensersatzansprache des Klagers begrundet sein konnen, darf die Kammer mangels Rechtswegzustandigkeit nicht beurteilen.

Die selbstandige Tatigkeit als Freischaffender seit 16. November 2000 durch den Klager war vom Antrag nicht erfasst, der insofern auch verspatet gestellt worden ware. uberdies war diese Tatigkeit ausweislich des Leistungsbezuges bis zum 31. Dezember 2000 nicht geeignet, die Arbeitslosigkeit des Klagers zu beenden, so dass schon fraglich ist, inwieweit die Aufnahme dieser Tatigkeit nach [ 57 Abs. 1](#) und 2 SGB III furderungsfahig gewesen ware. Ein evtl. auf sie bezogener Antrag kann mangels Entscheidung der Beklagten daruber auch nicht Gegenstand des vorliegenden, allein auf die Hohe des uberbruckungsgeldes gerichteten Rechtsstreites sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193](#) Sozialgerichtsgesetz. Sie berucksichtigt die Erfolglosigkeit der Rechtsverfolgung.

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verandert am: 23.12.2024